

# ENERGIEWIRTSCHAFT UND REGULIERUNG



Newsletter 1/2021 vom 26. Februar 2021

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,  
die Gasnetzbetreiber haben in den nächsten Wochen und Monaten viele Fristen und Aufgaben zu beachten. Über diese und andere gesicherte (bzw. rechtskräftige) Neuerungen und Fristen für die energiewirtschaftlichen Akteure informieren wir Sie kompakt in unserem Newsletter.

Neben Gesundheit wünsche ich Ihnen viel Durchhaltevermögen.

Freundliche Grüße

Benedikt Kortmüller und Team

## **Gasnetzbetreiber: Strukturdaten für den Effizienzvergleich bis 30. April 2021 einzureichen**

Gasfernleitungsnetzbetreiber und Gasverteilnetzbetreiber, die bis zum 31. März 2021 keinen Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV gestellt haben (bzw. diesen nicht stellen können), sind nach den nun gefassten Beschlüssen (BK9-20-603 und -604) verpflichtet, die von der BNetzA geforderten **Strukturdaten** mit den hierfür bereitgestellten Excel-Erhebungsbögen **bis 30. April 2021** elektronisch an die BNetzA zu übermitteln (wir berichteten).

## **Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren bis 31. März 2021 einzureichen**

Gasverteilnetzbetreiber, an deren Netz weniger als 15.000 Kunden (mittelbar und unmittelbar) angeschlossen sind, können die Teilnahme am vereinfachten Verfahren wählen und von Vereinfachungen profitieren.

Beispielsweise werden die Unternehmen von der Strukturdatenerhebung freigestellt oder haben im Rahmen der Kostendatenerhebung mehr Zeit (wir berichteten). Allerdings können sich hierdurch auch Nachteile ergeben (kein Qualitätselement, keine Chance auf einen überdurchschnittlichen Effizienzwert über 92,55 %, etc.). Betroffene Unternehmen sollten für die Verfahrenswahl einen Vorteilhaftigkeitsvergleich durchführen, da die Antragsfrist am 31. März ausläuft. Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen können helfen; bei der Entscheidungsfindung sollte aber auch der erhöhte Verwaltungsaufwand im Regelverfahren berücksichtigt werden. Für eine Beratung kommen Sie gern auf uns zu.

## **Praktiker-Webinar zur Kostenprüfung Gas auf den 12. März verschoben – Anmeldungen willkommen**

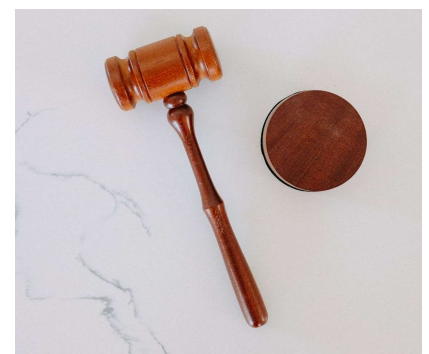
Im letzten Newsletter haben wir Sie über unser Praktiker-Webinar zur Kostenprüfung der Gasnetzbetreiber für die anstehende vierte Regulierungsperiode informiert. Da sich der hierfür zentrale Beschluss über die Kostendaten Gas (BK9-20-605) der BNetzA-Beschlusskammer 9 verzögert, haben wir beschlossen, den Beschluss abzuwarten und das Webinar auf den

**12. März 2021, 9:00 bis 11:30 Uhr**

zu verschieben. Weitere Anmeldungen sind herzlich willkommen, entnehmen Sie gern weitere Informationen dem beigefügten Flyer. Für Kunden, die uns mit der Begleitung bei der Kostenprüfung beauftragen, ist die Teilnahme kostenlos.

## **BGH hebt Beschluss des OLG Düsseldorf über die Rechtswidrigkeit der BNetzA-Festlegung zum GSP Gas auf**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 26. Januar 2021 als letzte Instanz und damit rechtskräftig entschieden, dass die Beschlüsse des OLG Düsseldorf vom 10. Juli 2019 bzw. 18. Dezember 2019 aufgrund der Rechtsbeschwerden der Bundesnetzagentur aufgehoben und die gegen die Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktor (GSP) Gas gerichteten Beschwerden der betroffenen Netzbetreiber zurückgewiesen werden. Betroffene Gasnetzbetreiber sollten nun die Auswirkungen prüfen. Sofern ein geringerer als der von der BNetzA vorgegebene GSP von 0,49 % bei der Ermittlung



der Netzentgelte für die Kalenderjahre 2018-2021 angesetzt wurde, sind diese Mehrerlöse an die Netznutzer zurückzugeben. Dies kann ggf. Auswirkungen auf die Jahresabschlusserstellung 2020 haben (ggf. ergibt sich hier ein Rückstellungsbedarf). Unklar ist aber hier die von den Regulierern gewünschte verfahrensrechtliche Behandlung. Denkbar wäre, dass die Regulierungsbehörden die Regulierungskontosalden für die Kalenderjahre 2018 und 2019 abweichend zu den Anträgen neu festlegen, ggf. könnten aber auch geänderte Anträge von den Netzbetreibern gewünscht sein. Hierzu müssen sich die Regulierer noch positionieren. Die LRegK NRW hat uns telefonisch mitgeteilt, dass sie sich für die Fälle unaufgefordert bei den Netzbetreibern melden will, d.h. eine Versendung neuer Anträge auf Feststellung der Regulierungskontosalden ist b.a.w. nicht erforderlich.

Inwieweit die BGH-Entscheidungen Auswirkungen auf die Beschwerdeverfahren gegen die Festlegung des GSP Strom haben, wird noch anhand der zu veröffentlichenden Entscheidungsgründe zu analysieren sein.

### **Stromnetzbetreiber: Nach dem OLG Düsseldorf hat der grundzuständige Netzbetreiber für den modernen Messstellenbetrieb einen eigenen Tätigkeitsabschluss aufzustellen und prüfen zu lassen**

Die BNetzA-Beschlusskammer 8 (Stromnetzentgelte) hat sich in den letzten Jahren dafür ausgesprochen, dass für den neuen Bereich „moderne und intelligente Messsysteme“ nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG i.V.m. § 6b EnWG zwingend ein eigener Tätigkeitsabschluss inkl. Tätigkeitsbilanz und Tätigkeiten-Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen sei (wir berichteten). Das IDW hatte dem mit Schreiben vom 9. Juli 2019 widersprochen. Bisher hatten die Unternehmen die Rechtslage hier unterschiedlich eingeschätzt, zumeist wurden die für den Bereich „MsbG“ getrennt zu führenden Konten, im Einklang mit der IDW-Auffassung, dem sonstigen Tätigkeitsbereich außerhalb der Strom- und Gasversorgung zugeordnet.

Am 7. Oktober 2020 hat das OLG Düsseldorf (Az. 3 Kart 885/19) nun die Auffassung der BNetzA gestützt. Nach Auffassung des OLG muss der grundzuständige Messstellenbetreiber einen Tätigkeitsabschluss für den modernen Messstellenbetrieb aufstellen. Das OLG sieht in § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG einen Verweis auf die sog. Katalogtätigkeiten und urteilte auch, dass die BNetzA in dem eingelegten Missbrauchsverfahren ermessensfehlerfrei gehandelt habe. Das OLG hat die Rechtsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

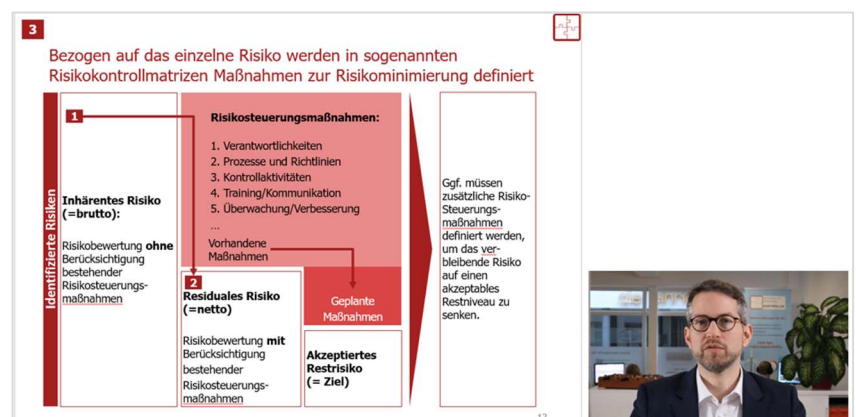
### **Alle Unternehmen: Jahressteuergesetz macht Tax Compliance Management fast unabdingbar**

Mit dem am 16. Dezember 2020 vom Bundestag verabschiedeten Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) wurde u.a. die Verjährungsfrist bei besonders schwerer Steuerhinterziehung von 10 auf 15 Jahre verlängert (vgl. § 376 Abs. 1 AO). Faktisch erhöhen sich damit auch die Aufbewahrungsfristen. Anzuwenden ist die Neuregelung auf alle Taten, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch nicht verjährt sind.

Mit der Gesetzesänderung steigt für Unternehmen und deren Geschäftsleitungen die Bedeutung eines wirksamen steuerlichen Kontrollsystems (Tax Compliance Management System, TCMS), da hiermit Vorwürfe der Steuerverkürzung oder -hinterziehung leichter ausgeräumt werden können. Unternehmen sind also gut beraten, ihre eingerichteten TCM-Systeme daran anzupassen bzw. überhaupt ein TCMS zu implementieren. Das Maß, ab dem der Begriff der besonders schweren Steuerhinterziehung (vgl. § 370 Abs. 3 AO) erfüllt sein kann, ist relativ niedrig. Mit kleinen Fehlern z. B. bei Umsatzsteuer oder Energiesteuer kann schnell der Betrag von 50.000 € pro Veranlagungszeitraum erreicht werden.

Ein TCMS schützt die gesetzlichen Vertreter (GeschäftsführerInnen, Vorstände) in zweierlei Hinsicht vor strafrechtlichen Ermittlungen: Zum einen durch die Vermeidung von Fehlern bzw. Verstößen gegen steuerliche Pflichten und zum anderen durch die Möglichkeit, aufgedeckte Fehler in Steueranmeldungen und -bescheiden korrigieren zu können, ohne in den Fokus der Strafverfolgungsbehörden zu geraten.

Wir haben vieler solcher TCM-Systeme bei Stadtwerken und Regionalversorgern umgesetzt und erweitern diese jährlich um Neuerungen. Einführungs- und Update-Schulungen können bequem als Aufzeichnung zur Verfügung gestellt werden. Melden Sie sich bei Interesse gern.



**Strom- und Erdgasversorger sowie andere von der EnergieStG oder StromStG betroffene Personen:** Zoll startet mit der **Internet-Verbrauch- und Verkehrsteuer-Anwendung (IVVA)**: Das von der Zollverwaltung bereitgestellte Serviceangebot IVVA (wir berichteten) ist im Februar 2021 online gegangen. Über die IVVA können natürliche oder juristische Personen sowie zugelassene Vertreter wie Steuerberater rechtsverbindlich z. B. Steueranmeldungen, Erlaubnis-Anträge und einige Entlastungsanträge elektronisch übermitteln. Soweit Sie sich im Bürger- und Geschäftskundenportal damit einverstanden erklären, werden Ihnen Bescheide oder sonstige Schreiben des Hauptzollamts (Erlaubnisse, Bescheide, Nachfragen etc.) in einem elektronischen Postkorb bereitgestellt.



Mit der Abgabe der Anträge, Anzeigen oder Anmeldungen erzeugt die IVVA unter der neuen Beteiligten-Nummer (VVSt, wir berichteten im letzten Newsletter) eine eindeutige Vorgangsnummer und übergibt diese automatisiert an das jeweils zuständige Hauptzollamt.

Die IVVA ist in das Bürger- und Geschäftskundenportal (BuG) integriert, welches hier erreicht werden kann: [https://www.zoll-portal.de/bug-frontend-idpp/startseite/MID00\\_01\\_Startseite\\_BenutzerAnmelden.xhtml](https://www.zoll-portal.de/bug-frontend-idpp/startseite/MID00_01_Startseite_BenutzerAnmelden.xhtml)

Mindest-Voraussetzung für die Nutzung ist ein Bürger- oder Geschäftskundenkonto, welches z.B. mit einem Elster-Zertifikat eingerichtet werden kann.

Die IVVA soll sukzessive um Anträge auch aus anderen Verbrauchsteuern erweitert werden. Weitere Informationen zur IVVA sind auf der Homepage der Zollverwaltung zu finden (Klickanleitungen, etc.): [https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchsteuern/IT-Fachverfahren-IVVA/ivva\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchsteuern/IT-Fachverfahren-IVVA/ivva_node.html)

Wenn wir Sie hier unterstützen können, melden Sie sich gern.

**Photovoltaik-Anlagenbetreiber:** Steuerliche Grundlagen bei PV-Anlagen kompakt und verständlich in vier Videos - #steuernkurzerklärt

Wir erweitern unsere Online-Präsenz mit unserem YouTube-Kanal und starten mit einer Videoserie zu den Grundlagen der Besteuerung bei PV-Anlagen - ein Thema, über das viele stolpern. Das in den vier Videos u.a. behandelte Thema Liebhaberei und PV-Anlagen wird in 2021 auch durch einige Finanzämter aufgegriffen werden (vgl. z. B. Liste der Prüffelder der OFD NRW für das Kalenderjahr 2021). Gerne reinschauen, teilen oder unseren Kanal abonnieren:



YouTube-Kanal KORTMÖLLER: [https://www.youtube.com/channel/UCedK-pDs1Ew\\_HdmS8uwA6Aw](https://www.youtube.com/channel/UCedK-pDs1Ew_HdmS8uwA6Aw)

Teil 1: Warum sich eine PV-Anlage auch steuerlich lohnt: <https://www.youtube.com/watch?v=Dt6Q6b8TOJE>

Teil 2: Einkommensteuer und Gewerbesteuer: [https://www.youtube.com/watch?v=Q2141\\_eLDK8](https://www.youtube.com/watch?v=Q2141_eLDK8)

Teil 3: Umsatzsteuer und Batteriespeicher: <https://www.youtube.com/watch?v=JmPHBVdKGN4>

Teil 4: Häufige Irrtümer und Empfehlungen: <https://www.youtube.com/watch?v=zs3kdVr9FYA>

## Kurzmeldungen

- **Stromnetzbetreiber:** Die BNetzA hat am 21. Dezember 2020 die Festlegung zur Weiterentwicklung der Netzanschlussbedingungen Strom veröffentlicht (BK6-20-160). Die Änderungen treten zum Großteil zum 1. April 2022 in Kraft und betreffen Verteil- und Übertragungsnetzbetreiber, Lieferanten, Bilanzkreisverantwortliche und Messstellenbetreiber. Insgesamt wird eine höhere Digitalisierung und Automatisierung bezweckt. Die Festlegung sieht Änderungen an vielen Festlegungen wie GPKE, WiM (verkürzte Kundenwechselfristen) oder MaBiS vor. Auch Muster-Lieferantenrahmen-/Netznutzungsverträge werden neugefasst. Für alle Adressaten ergeben sich bei Prozessen und Kundenverträgen in 2021+2022 umfangreicher Anpassungsbedarf.

Bei Fragen und Anmerkungen treten Sie gern mit uns in Kontakt:



Unternehmens- und Steuerberatung Kortmüller  
Emsstraße 5  
48282 Emsdetten  
Tel. 02572 800 40 55  
[mail@kortmoeller.de](mailto:mail@kortmoeller.de)

---

## Hinweise:

Mit dem kostenlosen Newsletter "Energiewirtschaft und Regulierung" informiert die Unternehmens- und Steuerberatung Kortmüller kompakt über wesentliche Entwicklungen auf den Energiemärkten und weist auf gesetzliche Neuerungen und anstehende Abgabefristen hin. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht. Fehler und Irrtümer vorbehalten.

Der Newsletter richtet sich an Vertreter von Energieversorgungsunternehmen, Strom- und Gasnetzbetreibern sowie energieintensiven Unternehmen und erscheint drei- bis fünfmal jährlich.

Die Beiträge dieser Publikation sind lediglich für Informationszwecke unserer Mandanten bestimmt und stellen keine Handlungsempfehlungen für den Einzelfall dar. Sie ersetzen insbesondere keine inhaltliche Auseinandersetzung mit möglicherweise vorliegenden eigenen Gegebenheiten. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der Autoren wieder.

Es gelten die Datenschutzhinweise der Unternehmens- und Steuerberatung Kortmüller. Wenn Sie den Newsletter nicht weiter beziehen möchten, klicken Sie auf den folgenden Link oder kopieren Sie den nachfolgenden Text in Ihren Browser: <https://www.kortmoeller.de/newsletter/abmeldehinweis/>.

Foto von unsplash (<https://unsplash.com/photos/6sl88x150Xs>), übrige Fotos und Abbildungen von der Unternehmens- und Steuerberatung Kortmüller.